

Satzung

der

Bürgerwache Rottenburg e.V.

Beschluss der Generalversammlung am 2.12.2018



Inhaltsverzeichnis der Satzung der Bürgerwache Rottenburg e.V.

§ 1 – Name	3
§ 2 - Zweck:	3
§ 3 – Mitgliedschaft:	4
§ 4 - Datenschutz:.....	6
§ 5 - Organe des Vereins:	7
§ 6 – Generalversammlung:	7
§ 7 - Wahl und Stimmrecht.....	8
§ 8 - Wahl der Offiziere und des Bataillonsfeldwebels	9
§ 9 - Kassenprüfer.....	10
§ 10 - Ausschuss	11
§ 11 – Mitgliedsbeiträge	13
§ 12 – Disziplinarordnung	13
§ 13 - Waffen und Ausrüstungen.....	14
§ 14 – Dienstordnung.....	14
§ 15 – Ehrungen	15
§ 16 - Beerdigungen	16
§ 17 - Auflösung der Bürgerwache.....	16
§ 18 - Inkrafttreten der Satzung	17
Notizen und Änderungen:	18
Anhang zur Satzung der Bürgerwache Rottenburg e.V.....	19



§ 1 – Name

Der Verein führt den Namen „*Bürgerwache Rottenburg e.V.*“, und hat seinen Sitz in Rottenburg am Neckar.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rottenburg am Neckar eingetragen. Die Bürgerwache Rottenburg e.V. ist Mitglied des Landesverbandes der Württemberg-Hohenzollern Garden und Wehren. Die Satzung des Landesverbandes ist für die Bürgerwache Rottenburg e.V. verbindlich.

§ 2 - Zweck:

In Wahrung der geschichtlichen Entstehung und Entwicklung der Bürgerwache Rottenburg e.V. verfolgt sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Pflege alter Traditionen und heimatlichen Brauchtums. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Bürgerwache Rottenburg e.V. beteiligt sich der Überlieferung entsprechend an besonderen und traditionellen kirchlichen und öffentlichen Anlässen und Festlichkeiten.

Vereinsämter und Tätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Ausschuss der Bürgerwache kann bei Bedarf eine angemessene Vergütung im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Entschädigung begünstigen.



Politische, rassische oder religiöse Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe § 16 oder mit Zustimmung des Finanzamtes verwendet werden.

§ 3 – Mitgliedschaft:

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern
2. Passiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern und Jubilaren

1. Aktive Mitglieder:

Als aktives Mitglied kann jeder Unbescholtene aufgenommen werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, in Rottenburg am Neckar oder in der näheren Umgebung seinen Wohnsitz hat.

Jugendliche ab 16 Jahren können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in den aktiven Dienst eintreten.

Die Aufnahme erfolgt nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und im Jahr des ersten aktiven Ausrückens.



2. Passive Mitglieder:

Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat bzw. Jugendliche ab 16 Jahren mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft der aktiven und passiven Bewerber muss beim Kommando schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss. Jedes aufgenommene Mitglied erhält die Satzung der Bürgerwache ausgehändigt.

Über die Umwandlung der Mitgliedschaft von aktiver in passive Mitgliedschaft oder umgekehrt, entscheidet der Ausschuss.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod;
- b) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann nur durch den Ausschuss beschlossen werden:

- a) bei grobem Verstoß gegen die Zwecke und die Satzung der Bürgerwache;
- b) bei unehrenhaftem Verhalten oder bei Herabsetzung des Ansehens der Bürgerwache oder des Verbandes, dem die Bürgerwache angeschlossen ist.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.



Durch den Ausschluss erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Für die Rückgabe der Ausrüstungsgegenstände tritt § 12, Abs. 4 in Kraft.

3. Ehrenmitglieder und Jubilare:

Langjährige aktive Mitglieder, können bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst vom Ausschuss zum Jubilar ernannt werden.

Mitglieder oder sonstige Personen, die sich durch besondere Förderung der Bürgerwache ausgezeichnet haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Ausschuss.

§ 4 - Datenschutz:

1. Die Bürgerwache Rottenburg e.V. darf personenbezogene Daten ihrer Mitglieder für die Erfüllung des Vereinszwecks speichern und nutzen.
2. Die Bürgerwache Rottenburg e.V. darf personenbezogene Daten ihrer Mitglieder für fremde Zwecke übermitteln oder nutzen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist und zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten.
3. Die Bürgerwache Rottenburg e.V. darf personenbezogene Daten nicht für Zwecke der Werbung oder Forschung von Dritten nutzen.
4. Die Bürgerwache Rottenburg e.V. hat sicherzustellen, dass die mit der Mitgliederverwaltung Beauftragten sämtliche Daten der Mitglieder nach Beendigung ihrer Aufgabe vollständig an die Bürgerwache Rottenburg e.V. oder von ihr benannte Dritte herausgeben und etwaige Kopien vernichten.



§ 5 - Organe des Vereins:

Die Organe der Bürgerwache sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Ausschuss;
- c) der Kommandant, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

§ 6 – Generalversammlung:

1. Die Generalversammlung findet jährlich am 1. Advent statt. Sie ist vom Kommandanten einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens vierzehn Tage zuvor durch Veröffentlichung in der Tagespresse (Amtsblatt).
2. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens acht Tage vor der Generalversammlung beim Kommandanten eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
3. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und dem Kommandanten zu unterzeichnen ist.
5. Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt:
 - a) wenn der Ausschuss die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage der Bürgerwache oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse es für erforderlich hält;
 - b) wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder oder 1/3 aller Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich gefordert wird.



In diesen beiden Fällen ist der Kommandant verpflichtet, die außerordentliche Generalversammlung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Im übrigen gelten für die außerordentliche Generalversammlung die Bestimmungen über die ordentliche Generalversammlung.

§ 7 - Wahl und Stimmrecht

1. Die aktiven und passiven Mitglieder einschliesslich der Jubilare und Ehrenmitglieder haben Wahl- und Stimmrecht in allen die Bürgerwache betreffenden Angelegenheiten.

Bei der Wahl des Fahnenoffiziers und des Bataillonsfeldwebels haben die passiven Mitglieder kein Stimmrecht.

2. Die Generalversammlung wählt:
 - a) den Kommandanten;
 - b) den stellvertretenden Kommandanten;
 - c) den Fahnenoffizier;
 - d) den Bataillonsfeldwebel;
 - e) den Schriftführer;
 - f) den Kassier.
3. Wählbar zu 2.a) bis 2.d) ist nur, wer aktives Mitglied der Bürgerwache ist und entsprechende Führungsfähigkeiten besitzt.
4. Wählbar zu 2.e) und 2.f) sind alle Mitglieder.
Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Die Wahlen erfolgen geheim. Wenn nur ein Vorschlag eingeht, kann die Wahl durch Handerheben erfolgen, sofern sich kein Widerspruch ergibt.
5. Ergibt sich bei Wahlen keine Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl. Ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los.



6. Ersatz- oder Ergänzungswahlen, auch für Offiziere, sind jeweils in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden Generalversammlung oder einer außerordentlichen Generalversammlung vorzunehmen.

§ 8 - Wahl der Offiziere und des Bataillonsfeldwebels

Nachfolgend werden als Offiziere bezeichnet: Kommandant, stellvertretender Kommandant und Fahnenoffizier.

1. Die Offiziere und der Bataillonsfeldwebel werden vom Ausschuss oder von den Mitgliedern der Bürgerwache vorgeschlagen.

Die Durchführung von Offizierswahlen in der Generalversammlung, oder außerordentlichen Generalversammlung ist den Mitgliedern 6 Wochen zuvor in einem Rundschreiben mitzuteilen.

Die Vorschläge müssen 1 Monat vor der Generalversammlung oder außerordentlichen Generalversammlung schriftlich beim Kommandanten eingereicht werden.

Ein Vorschlag muss von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein.

2. Die Wahl der Offiziere und des Bataillonsfeldwebels ist geheim durchzuführen.

3. Wahlberechtigt sind:

- a) bei der Wahl des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten alle Mitglieder;
- b) bei der Wahl des Fahnenoffiziers und des Bataillonsfeldwebels alle aktiven Mitglieder;



c) bei der Wahl der Abteilungsleiter:

Die Artillerie, die Infanterie und der Spielmanszug wählen ihren jeweiligen Abteilungsleiter.

Dieser muss vom Ausschuss bestätigt werden.

Die Abteilungsleiter müssen nach ihrer Wahl alle 5 Jahre von der jeweiligen Abteilung bestätigt werden. Werden sie nicht bestätigt, erfolgt Neuwahl in der nächsten Abteilungsversammlung.

4. Der Kommandant, der stellvertretende Kommandant, der Fahnenoffizier und der Bataillonsfeldwebel stehen nach ihrer Wahl alle 5 Jahre zur Bestätigung durch die jeweils Stimmberechtigten bei der Generalversammlung an. Werden sie nicht bestätigt, erfolgt Neuwahl in der nächsten Generalversammlung oder außerordentlichen Generalversammlung.
5. Verdiente Offiziere und der Bataillonsfeldwebel, die wegen Alter oder aus Gesundheitsgründen aus dem aktiven Dienst ausscheiden, können vom Ausschuss zum Ehrenoffizier oder Ehrenbataillonsfeldwebel ernannt werden.

§ 9 - Kassenprüfer

1. Die anwesenden Mitglieder wählen an der Generalversammlung die beiden Kassenprüfer auf zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit als Kassenprüfer ist eine Wiederwahl zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Ausschuss angehören.



2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Generalversammlung hierüber einen Bericht abgeben. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Kommandanten berichten.
3. Die Prüfungen können auf Anordnung des Ausschusses während, und müssen zum Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 10 - Ausschuss

1. Dem Ausschuss gehören an:
 - a) der Kommandant;
 - b) der stellvertretende Kommandant;
 - c) die übrigen aktiven Offiziere, der Fahnenoffizier und der Abteilungsführer des Spielmannszuges, der Infanterie, der Artillerie und des Musikzuges;
 - d) der Bataillonsfeldwebel;
 - e) der Kassier;
 - f) der Schriftführer;
 - g) 2 Vertreter des Spielmannszuges;
 - h) 1 Vertreter des Musikzuges;
 - i) 2 Vertreter der Infanterie;
 - k) 1 Vertreter der Artillerie;
 - l) 1 Vertreter der Jubilare;
 - m) 1 Vertreter der passiven Mitglieder.
2. Der Kommandant und der stellvertretende Kommandant sind gesetzliche Vertreter der Bürgerwache gemäß § 26 BGB. Sie vertreten die Bürgerwache gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.



Für das Innenverhältnis wird bestimmt:

Der stellvertretende Kommandant darf von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Kommandant verhindert ist.

Der Kommandant leitet die Generalversammlung und die Ausschusssitzungen.

Der Kommandant ist mit Zustimmung des Ausschusses berechtigt, Aufgabenbereiche an Mitglieder mit entsprechenden Fähigkeiten weiter zu delegieren.

3. Der Ausschuss erledigt die laufenden Angelegenheiten der Bürgerwache, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vermögens und der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.
4. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
5. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beim Ausschluss von Mitgliedern ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
6. Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, es wird geheime Abstimmung gefordert.
7. Über die Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Kommandanten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Ausschussmitglied erhält eine Abschrift.
8. Scheidet ein Ausschussmitglied, welches eine Funktion innehatte aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Unterlagen und Gegenstände der Bürgerwache dem Kommandanten zu übergeben.
9. Die unter 1.a) bis 1.d) Aufgeführten können gemeinsam in besonderen Fällen ohne Anhörung des Ausschusses dringende Entscheidungen treffen.
10. Die Ausschussmitglieder unter 1.g) bis 1.m) werden von ihren Abteilungen für jeweils 2 Jahre gewählt.



-
11. Ausschuss-Sitzungen sind mindestens 8 Tage zuvor schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 11 – Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern der Bürgerwache werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit werden von der Generalversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Musikzug der Bürgerwache besteht aus der Stadtkapelle Rottenburg e.V. und ist beitragsfrei.

§ 12 – Disziplinarordnung

1. Dem Kommandanten steht nach Anhörung des Ausschusses das Recht zu, aktive Mitglieder bis zu einem Jahr zu beurlauben.
2. Aktive Mitglieder, die innerhalb eines Jahres mehrmals unentschuldig bei Übungen und Ausrücktagen fernbleiben, können vom Kommandanten verwahrt werden und im Wiederholungsfall im Einvernehmen mit dem Ausschuss aus der Bürgerwache ausgeschlossen werden.
3. Das Tragen der Uniform ist nur auf Anordnung des Kommandanten erlaubt. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss aus der Bürgerwache führen.
4. In der Öffentlichkeit ist die Uniform korrekt zu tragen.
5. Nach Dienstschluss hat jeder Uniformträger dafür zu sorgen, dass er in angemessenem Zeitraum die Uniform ablegt ohne das Ansehen der Bürgerwache zu schädigen.



§ 13 - Waffen und Ausrüstungen

1. Es ist verboten, Waffen und Ausrüstungsgegenstände an Dritte auszuhändigen, sowie außerhalb des Dienstes mit den Gewehren und Geschützen zu schießen.
2. Uniformen, Waffen und Ausrüstungsgegenstände sind Eigentum der Bürgerwache gemäß Auflistung in der Kartei. Der jeweilige Besitzer ist zur pfleglichen Behandlung verpflichtet. Er haftet für mutwillige Beschädigung und Verlust.
3. Das eigenmächtige Abändern von Uniformen ist verboten. An den Uniformen dürfen nur unter die Ordensgesetzgebung des Landesverbandes fallende Orden und Ehrenzeichen getragen werden. Das Tragen anderer Abzeichen bedarf der Genehmigung durch den Kommandanten.
4. Beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst oder Tod des Mitgliedes sind sämtliche Uniform- und Ausrüstungsgegenstände der Bürgerwache in tadellosem Zustand beim Abteilungsleiter abzugeben.

§ 14 – Dienstordnung

Der aktuell gültige Stand des Reglements der Bürgerwache Rottenburg e.V. ist Bestandteil dieser Satzung.



§ 15 – Ehrungen

1. Die Bürgerwache verleiht an Fronleichnam an ihre aktiven Mitglieder folgende Verdienstmedaillen und Verdienstkreuze:
 - Bronzene Verdienstmedaille für 10-jährige Dienstzeit
 - Silberne Verdienstmedaille für 20-jährige Dienstzeit
 - Goldene Verdienstmedaille für 30-jährige Dienstzeit
 - Silbernes Verdienstkreuz für 40-jährige Dienstzeit
 - Goldenes Verdienstkreuz für 50-jährige Dienstzeit
 - Goldenes Verdienstkreuz mit Eichenlaub für 60-jährige Dienstzeit
2. Die Bürgerwache überreicht zu Geburtstagen an ihre aktiven Mitglieder
 - den Ehrenkrug zum 60sten Geburtstag
 - den Ehrenteller zum 70sten Geburtstag

Die Überreichung des Ehrentellers, des Ehrenkruges bzw. die Verleihung der Verdienstmedaille mit Urkunde und des Verdienstkreuzes mit Urkunde erfolgt durch den Kommandanten.

3. Die Verleihung des Verdienstkreuzes und der Verdienstmedaille des Landesverbandes der Württembergisch-Hohenzollerischen Garden und Wehren, sowie der Verdienstspangen für Spielleute ist vom Kommandanten nach Erfüllung der Dienstzeit beim Landesverband zu beantragen.
Die Verleihung im Namen des Landeskommantanten erfolgt durch den Kommandanten an Fronleichnam.
4. Für besondere Verdienste um die Bürgerwache kann vom Ausschuss eine besondere Ehrung beschlossen werden.



5. Passive Mitglieder werden für 25-jährige Mitgliedschaft mit der silbernen, für 40-jährige Mitgliedschaft mit der goldenen Anstecknadel, für 50- und 60-jährige Mitgliedschaft mit einem Präsent und Urkunde an der Generalversammlung geehrt.

§ 16 - Beerdigungen

1. Bei Beerdigungen von aktiven Mitgliedern, Jubilaren und Ehrenmitgliedern gibt die Bürgerwache das Ehrengleit mit Fahne.
2. Die Angehörigen der Mitglieder sind angehalten, Todesfälle von Mitgliedern unverzüglich dem Kommandanten zu melden.

§ 17 - Auflösung der Bürgerwache

1. Die Auflösung der Bürgerwache Rottenburg e.V. kann nur in einer Generalversammlung oder einer außer-ordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung ist ein Liquidator zu bestellen, welcher die Geschäfte der Bürgerwache abzuwickeln hat.
4. Die gesamten vorhandenen Uniformen, Waffen und Ausrüstungsgegenstände sowie das Vereinsheim und das Gerätehaus gehen im Fall der Auflösung der Bürgerwache bis zur Neugründung einer Bürgerwache in die Verwahrung der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar über.



-
5. Nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vereinsvermögen der Bürgerwache ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 18 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Wirkung.

Beschluss der Generalversammlung am 2. Dezember 2018.

Eingetragen am 4. April 2019 ins Vereinsregister Nr. 11 beim Amtsgericht in Rottenburg am Neckar.



700 JAHRE
BÜRGERWACHE ROTTENBURG
1314 - 2014



Notizen und Änderungen:



Anhang zur Satzung der Bürgerwache Rottenburg e.V.

1. Das aktive Corps der Bürgerwache besteht aus folgenden Abteilungen:

Kommando - Spielmanszug - Musikzug - Infanterie - Artillerie.

2. Dem Kommando gehören an:

- der Kommandant - im Rang des Majors;
- der stellvertretende Kommandant - im Rang des Hauptmanns;
- die übrigen aktiven Offiziere und die Abteilungsführer;
- der Bataillonsfeldwebel.

3. Spielmanszug:

Der Tambourmajor ist Führer des Spielmanszuges und im Offiziersrang. Er ist für die Ausbildung der Spielleute verantwortlich.

Der Spielmanszug kann außerhalb der Bürgerwache öffentlich auftreten, jedoch in der Regel nicht in der Uniform der Bürgerwache. Beabsichtigte Auftritte sind dem Kommandanten rechtzeitig zu melden.

4. Musikzug:

Der Musikzug der Bürgerwache besteht aus der Stadtkapelle Rottenburg e.V. Der Musikdirigent ist im Offiziersrang und führt den Dienstgrad „Stabsmusikmeister“.

Die Uniformen der Musiker sind Eigentum der Bürgerwache. Die jeweiligen Besitzer der Uniformen sind zur pfleglichen Behandlung angehalten.



5. Infanterie:

Der Abteilungsführer der Infanterie ist im Offiziersrang. Er ist für die Ausbildung der Infanteristen verantwortlich.

Die Fahensektion besteht aus dem Fahnenoffizier, dem Fähnrich und zwei Begleitern mit Gewehr.

6. Artillerie:

Der Abteilungsführer der Artillerie ist im Offiziersrang. Er ist für die Ausbildung der Artilleristen sowie die sorgfältige Pflege und Behandlung der Geschütze verantwortlich.

7. Dienstgrade:

Offizierscorps:

Major, Hauptmann, Oberleutnant, Leutnants;

Unteroffizierscorps:

Bataillonsfeldwebel, Vizebataillonsfeldwebel, Feldwebeln, Sergeanten, Unteroffizieren;

Mannschaften:

Gefreite, Tamboure, Musiker, Grenadiere, Kanoniere.

8. Beförderungen:

Beförderungen werden vom jeweiligen Abteilungsführer vorgeschlagen und dem Ausschuss zur Bestätigung vorgelegt.

Bei der Wahl in die Funktionsstellen ist die sofortige Beförderung in den entsprechenden Dienstrang nicht zwingend notwendig.



9. Kassier:

Dem Kassier obliegt die gesamte Verwaltung des Rechnungswesens. Er hat für den rechtzeitigen und vollständigen Einzug der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, die Kasse zu verwalten, Zahlungen auf Anweisung des Kommandanten zu leisten und über die Kassenverwaltung der Bürgerwache Rechenschaft abzulegen.

Er kann mit Genehmigung des Ausschusses auch Teilbereiche seines Aufgabengebietes delegieren.

Die Kasse ist jeweils spätestens 8 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

10. Schriftführer:

Der Schriftführer hat die Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses und der Versammlungen abzufassen und vom Kommandanten oder dessen Stellvertreter gegenzeichnen zu lassen.

11. Vizebataillonsfeldwebel:

Der Vizebataillonsfeldwebel ist der Vertreter des Bataillonsfeldwebels. Für seine Wahl und die Bestätigung nach §7 der Satzung gelten die Vorgaben wie für den Bataillonsfeldwebel. Der Vizebataillonsfeldwebel ist kein ständiges Mitglied des Ausschusses, kann jedoch als Vertreter einer Abteilung in den Ausschuss gewählt werden.



12. Weitere Funktionsstellen der Bürgerwache:

Archivar - Kämmerer - Pressewart - Waffenwart -
Wirtschaftsführer - Hausverwaltung

Den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Funktionsstellen
legt der Ausschuss fest.

13. Schießen:

Geschossen wird:

an Fronleichnam - am Volkstrauertag - bei Beerdigungen von
aktiven Mitgliedern - bei besonderen vom Ausschuss
festzulegenden Anlässen.

Über die Art des Schießens (Gewehre und/oder Geschütze)
entscheidet der Ausschuss.

14. Spalier:

Die Bürgerwache steht bei Hochzeiten, goldenen bzw.
diamantenen Hochzeiten Spalier, sofern dieses vom Mitglied
gewünscht wird.

15. Datenschutzregelung:

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Bürgerwache
Rottenburg e.V. die personenbezogenen Daten, z.B.
Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung usw. auf. Das
Mitglied erklärt mit dem Beitritt dazu sein Einverständnis.
Diese Daten werden in dem vereinseigenen EDV-System
gespeichert, auf welches der Kommandant, der
stellvertretende Kommandant, der Kassier, der
Beitragsverwalter, der Schriftführer und die
Abteilungsführer Zugriff haben.



Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von der Bürgerwache Rottenburg e.V. grundsätzlich nur erhoben, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung der Berufe einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person dem entgegenstehen.

2. Als Mitglied des Landesverbandes historischer Bürgerwehren und Stadtgarden Württemberg und Hohenzollern e.V. ist die Bürgerwache Rottenburg e.V. verpflichtet, die Namen jener Mitglieder an den Verband zu melden, die besondere Aufgaben haben (z.B. die Offiziere, der Bataillonsfeldwebel, die Abteilungsführer). Der Landesverband verwaltet die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Email-Adresse sowie die Bezeichnung der Funktion in der Bürgerwache Rottenburg e.V.
3. Nur Ausschussmitglieder und solche Mitglieder, die in der Bürgerwache Rottenburg e.V. eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den jeweils benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
4. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte eines Antragsstellers gibt der Ausschuss gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus oder gewährt Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.



-
5. Jedes Mitglied hat mit seinem Aufnahmeantrag die nachstehende Erklärung zu unterzeichnen, wobei ihm diese Datenschutzregelung ausgehändigt wird:
„Ich willige ein, dass die Bürgerwache Rottenburg e.V. meine personenbezogenen Daten wie in der mir zur Kenntnis gegebenen Datenschutzregelung beschrieben selbst oder durch Dritte erhebt, verarbeitet und nutzt. Von meinem Widerspruchsrecht habe ich Kenntnis genommen.“

16. Der Anhang ist Bestandteil der Satzung.